

B e k a n n t m a c h u n g

18. Satzung vom 18.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 13.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen vom 21.12.2005 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen (AbfGS) vom 13.12.1991, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bemessungsgrundlagen sind die Anzahl und das Behältervolumen der Restmüllgefäße sowie die Häufigkeit ihrer Leerung.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt je

90 l Restabfallsack orange	5,00 €
40 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung	56,80 €
40 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	113,59 €
60 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung	85,20 €
60 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	170,39 €
80 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung	113,59 €
80 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	227,19 €
120 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung	170,39 €
120 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	340,78 €
240 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung	340,78 €
240 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	681,56 €
770 l Gefäß (grau) bei 14-tägiger Entleerung pro Woche	1.093,34 €
770 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	2.186,69 €
1.100 l Gefäß (grau) bei einmaliger Entleerung pro Woche	3.123,84 €
1.100 l Gefäß (grau) bei zweimaliger Entleerung pro Woche	6.247,68 €

§ 3 Abs. 3 wird aufgehoben

§ 3 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Werden auf einem Grundstück eine oder mehrere Kompostanlagen (Komposthaufen, Kompostkisten, Schnellkomposter o. ä.) betrieben, wird den Abfallentsorgungsgebührenpflichtigen für die Betriebszeit auf Antrag jährlich eine finanzielle Belohnung von 20,00 € gewährt. Wird eine Biotonne in Anspruch genommen, entfällt die Kompostiervergütung.

Vergütungen für Kompostanlagen werden jeweils nur für fünf Jahre gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein erneuter Antrag zu stellen. Tritt ein Eigentümerwechsel ein oder wird die Kompostieranlage nicht mehr betrieben, ist dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 3 Abs. 8 wird aufgehoben

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 18.12.2023

Erik Lierenfeld
Bürgermeister